

## Satzung der Stadt Ratingen über die Entsorgung privater Abwasseranlagen (AbwAnlEntSR)

vom 15. März 1990

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	15.03.1990	Amtsblatt Ratingen 1990, S. 65	31.03.1990

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Ausschluss von der Entsorgung	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	2
§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes	2
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	3
§ 6 Entsorgung der privaten Abwasseranlagen	3
§ 7 Anzeigepflicht	3
§ 8 Auskunftspflicht	3
§ 9 Haftung	4
§ 10 Entgelte	4
§ 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete	4
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 13 Inkrafttreten	5

### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Ratingen - nachfolgend Stadt genannt - betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung privater Abwasseranlagen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Private Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben, Mehrkammergruben und Kleinkläranlagen für häusliche Schmutzwässer sowie Wurzelraumentsortungsanlagen.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung, die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

(4) Die Entleerung und Abfuhr werden von zugelassenen Unternehmen wahrgenommen. Zugelassen werden durch Entscheidung der Stadt solche Unternehmen, deren Inhaber oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sind und gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung sachlich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Stadt bei der Erstellung der Bestandsblätter zu unterstützen und alle durchgeführten Arbeiten durch vom Grundstückseigentümer jeweils gegengezeichnete Begleitscheine nachzuweisen.

Die Behandlung der Anlageninhalte erfolgt durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband oder einen anderen geeigneten Kläranlagenbetreiber.

## § 2 Ausschluss von der Entsorgung

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) private Abwasseranlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist,
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

Unberührt bleibt das Recht der Stadt, durch Satzung zu fordern, dass im Fall des Buchst. b) das häusliche Schmutzwasser an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

- c) der Klärschlamm aus privaten Abwasseranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG i.V. mit §§ 2 Abs. 1 und 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (Abf-KlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallbeseitigungsrechtes für eine derartige Verwertung ist der Stadt durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Behörde anzuzeigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet von Ratingen liegenden Grundstückes, auf dem sich eine private Abwasseranlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage zu verlangen.

## § 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die privaten Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Anlagen zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt und durch die bei der Schlammbehandlung die Funktion der Kläranlage (Abwasserbehandlungsanlage) beeinträchtigt werden können.

(2) § 5 der Satzung der Stadt Ratingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städt. Abwasseranlage vom 16. November 1981 in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen.

## **§ 6 Entsorgung der privaten Abwasseranlagen**

(1) Die Entsorgung der Anlagen hat nach Bedarf zu erfolgen. Als Orientierungswert für die Häufigkeit der Entleerung gilt ein spezifischer Schlammanfall von 1 m<sup>3</sup> je Bewohner und Jahr. Jede Anlage muss mindestens einmal jährlich entleert und die Grubeninhalte abgefahren werden. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die privaten Abwasseranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Abwasseranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist, dem von der Stadt zugelassenen Unternehmen in Auftrag zu geben.

(4) Der aufgenommene Klärschlamm geht mit Einfüllen in das Sammelfahrzeug entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Inbetriebnahme das Vorhandensein von Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 8 Auskunftspflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer ist über § 7 hinaus verpflichtet, der Stadt oder dem zugelassenen und beauftragten Unternehmen (§ 1 Absatz 4) alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wegen der Durchführung dieser Satzung ist der Stadt oder dem zugelassenen und beauftragten Unternehmen ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und den privaten Abwasseranlagen zu gewähren.

(2) Festgestellte Mängel sind durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Er hat die private Abwasseranlage wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entleerung und Abfuhr zu dulden.

## § 9 Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner privaten Abwasseranlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner privaten Abwasseranlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes.

## § 10 Entgelte

Die Grundstückseigentümer haben die von den zugelassenen Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten für die Entleerung und Abfuhr im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses unmittelbar an diese zu zahlen.

## § 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 Wasserhaushaltsgesetz und § 18 Abfallbeseitigungsgesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Stoffe einleitet,
- b) § 5 seine Abwasseranlagen nicht durch die Stadt entsorgen lässt,
- c) § 6 Abs. 2 die Abwasseranlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- d) § 6 Abs. 3 die Entleerung seiner Abwasseranlage nicht rechtzeitig in Auftrag gibt,
- e) § 7 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
- f) § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert und den Zutritt nicht gewährt,
- g) § 8 Abs. 2 Mängel nicht beseitigt,
- h) § 8 Abs. 3 den Zugang verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.